

SICHERHEIT

Forstliche Sicherheitsbestimmungen



svs.at

svs

Gemeinsam gesünder.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: shutterstock (Cover),
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
SG-005, Stand: 2022

Inhalt

Einleitung	5
Entwicklung der Forstunfälle in Österreich	
Allgemeines zu Arbeitsunfällen	8
Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)	8
Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle	10
Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag	12
Entwicklung der Motorsägenunfälle	13
Aufstellung der bäuerlichen Waldarbeitsunfälle nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung	15
Gesetzliche Grundlagen – Überblick	17
Forstliche Sicherheitsbestimmungen	
Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) BGBl. Nr. 450/1994, idF. 100/2018	18
Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), BGBl. Nr. 78/2021, idF. BGBl. Nr. 121/2021	19
Land- forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – (LF AM VO), BGBl. II 377/2021	20
Jugendliche als Motorkettensägenführer	30
Forstgesetz 1975; BGBl. Nr. 440/1975, idF. 56/2016	32
Sonstige forstliche Bestimmungen und Normen	
Wichtige Normen für forstliche Sicherheitsbestimmungen	35
Infoblätter und Broschüren der SVS	38

Einleitung

Die österreichische Staatsfläche ist beinahe zur Hälfte (rund 48 Prozent) mit Wald bedeckt. Daher zählt Österreich zu den walddreichsten Ländern überhaupt. Die Forst- und Holzwirtschaft hatte und hat immer schon sehr große Bedeutung für die heimische Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung. Der Großteil des heimischen Waldes befindet sich in Privatbesitz. Die langjährige Statistik zeigt, dass der Waldanteil, gemessen an der gesamten Staatsfläche, stetig zunimmt.

Die Arbeit im Wald zählt seit jeher zu den körperlich anstrengendsten Tätigkeiten. Obwohl sich die Arbeitsweise in den letzten Jahrzehnten radikal verändert hat, ereignen sich nach wie vor jedes Jahr zahlreiche Unfälle und einige sogar tödlich. Hat man früher die Waldarbeit großteils mit der Hacke und Zugsäge durchgeführt, so löste der Einsatz der Motorsäge in den Sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine gewaltige „Arbeitsrevolution“ aus. Einen weiteren Entwicklungsschritt stellte die Harvestertechnologie dar, welche seit den Achtziger Jahren im heimischen Wald eingesetzt wird. Ein Harvester fällt Bäume, entastet sie und legt sie ab. Anschließend bringt ein Forwarder oder ein Krananhänger die Stämme zur Forststraße. Vor allem im Groß- und Wirtschaftswald werden vermehrt Harvester, Prozessoren und Forwarder für die Holzernte eingesetzt. Ein Prozessor ist jene Maschine, die entweder am Kranarm eines Harvesters oder hauptsächlich eines LKWs aufgebaut ist, und dieser führt dort die Trennschnitte und Entastungstätigkeiten an Bäumen durch. Erst in den letzten Jahren findet der Harvestereinsatz in Kombination mit einem Krananhänger vermehrt Anwendung im bäuerlichen Kleinwaldbereich.

Trotz der fortschreitenden Arbeitstechnologien stellt jedoch das Arbeiten mit der Motorsäge nach wie vor den größten Tätigkeitsbereich dar. Das motormanuell geschlägerte Holz wird anschließend mit diversen Bringungsmethoden (hauptsächlich Traktor mit angebauter Seilwinde, Krananhänger, Seilbringung oder eventuell Pferderückung) zur Forststraße gebracht.

Bei der Waldarbeit handelt es sich aber nicht nur um körperlich schwere Arbeit, sondern sie ist auch eine der gefährlichsten überhaupt. Es gibt zahlreiche Gründe, die diese Tatsache eindrucksvoll untermauern. Erstens ist der Arbeitsplatz Wald sehr oft durch ungünstige topografische Gegebenheiten sowie durch körperlich belastende Umwelt- und Witterungseinflüsse beeinträchtigt. Zweitens ist das zu bearbeitende Medium (z.B. Baum, Stamm, Bloch) schwer, unhandlich, häufig ver- oder gespannt und lässt sich nur sehr mühsam bearbeiten. Drittens arbeiten immer noch sehr viele Personen ohne ausreichende Fachkenntnisse bzw. entsprechende Ausbildung und geeignetes Gerät im Wald, obwohl in den letzten Jahrzehnten sehr große Anstrengungen in die forstliche Aus- und Weiterbildung investiert wurden. Trotz forcierter Aufklärung und Beratung über die Anwendung und das Benützen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA), arbeiten immer noch viele Personen mit unzureichender Ausrüstung.

In der vorliegenden Broschüre werden die Unfälle bei der Waldarbeit beschrieben, analysiert und entsprechend interpretiert. In den letzten Jahrzehnten haben sich hierbei gravierende Veränderungen vollzogen, wobei die Arbeitssicherheit einen gewichtigen Teil zur Unfallverhütung beigetragen hat und dies auch in Zukunft tun wird. Arbeitsweisen haben sich verändert, die Ausbildung wurde intensiviert, der Holzeinschlag wird laufend gesteigert und die Unfälle bei der Waldarbeit haben sich glücklicher Weise wesentlich verringert.

Weiters wird auf die existierenden gesetzlichen Grundlagen und forstlichen Sicherheitsbestimmungen eingegangen. Insbesondere werden die Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie der Bundesarbeitsmittel- und –arbeitsstättenverordnung erläutert.

Seit 01.07.2021 gilt für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft das neue Landarbeitsgesetz für ganz Österreich. Die dazugehörige neue Bundesarbeitsmittelverordnung trat mit 01.09.2021 in Kraft. Darin werden die allermeisten forstlichen Sicherheitsbestimmungen angeführt und in den folgenden Kapiteln detailliert beschrieben.

In Ausnahmefällen besteht auch für Jugendliche die Möglichkeit, mit der Motorsäge zu arbeiten. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden angeführt und betreffend Handhabung mit der Motorsäge auch näher beschrieben.

Zusätzlich werden relevante gesetzliche Regelungen im Forstgesetz 1975, bzw. vor allem in der dazugehörigen Kennzeichnungsverordnung behandelt.

Entwicklung der Forstunfälle in Österreich

Allgemeines zu Arbeitsunfällen

Die in diesem Abschnitt analysierten heimischen Forstunfälle sind nur so genannte „Arbeitsunfälle“ und keine Freizeitunfälle. Als Unfall gilt jedes plötzliche bzw. zeitlich eng begrenzte Ereignis, das von außen her schädigend auf den Körper einwirkt. In der Rechtsprechung versteht man unter „zeitlich eng begrenzt“ längstens eine Arbeitsschicht.

Unter einem Arbeitsunfall ist jeder Unfall zu verstehen, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignet, aufgrund welcher der Betroffene unfallversichert ist. Auch ein Wegunfall auf einem Weg, auf den der Versicherte vom Arbeitgeber geschickt wurde, ist deshalb ein Arbeitsunfall.

Es gibt zahlreiche Ausschließungsgründe für die Einstufung als Arbeitsunfall. Beispielsweise gilt es nicht als Arbeitsunfall, wenn die Schädigung nur durch innere Ursachen oder durch allgemein wirkende Gefahren hervorgerufen wurde. Des Weiteren handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall, wenn dabei private Interessen verfolgt werden.

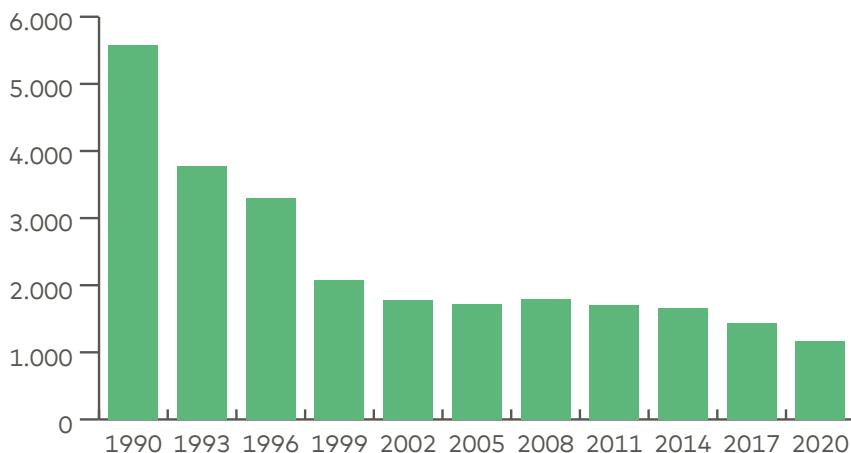
Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

Die zuständigen Unfallversicherungsträger beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit der Ursachenforschung bei Forstunfällen. So hat beispielsweise die Abteilung für Sicherheit und Gesundheit der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt der Bauern bereits in den Achtziger Jahren eine breit angelegte Ursachenforschung von Forstunfällen durchgeführt und entsprechend publiziert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden für die künftigen Präventions-

maßnahmen herangezogen. Demnach kam es zu einer Ausweitung der forstlichen Aus- und Weiterbildung, zu einer Beratung für das konsequente Verwenden der persönlichen Schutzausrüstung sowie zu einer sicherheitstechnischen und ergonomischen Optimierung der Motorsäge sowie deren Handhabung.

Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, haben die Arbeitsunfälle bei der Waldarbeit in den vergangenen Jahrzehnten sehr stark abgenommen. Demnach bewegte sich die jährliche Anzahl der Arbeitsunfälle bis Ende der Achtziger Jahre zwischen 4.700 und 5.300. Im Jahr 1990 erreichten die Arbeitsunfälle den Höchststand von 5.580, was allerdings unter anderem auf den Sturm „Wiebke“ zurückzuführen war, der in weiten Teilen Mitteleuropas große Schäden verursacht hat und wodurch viele Millionen Festmeter an Schadholz angefallen sind.

In den Neunziger Jahren gingen die Forstunfälle kontinuierlich zurück. In den letzten zehn Jahren pendelten sich die Unfälle zwischen 1.400 und 1.800 ein und erreichten im Jahr 2020 einen Tiefststand von 1.170 Unfällen.

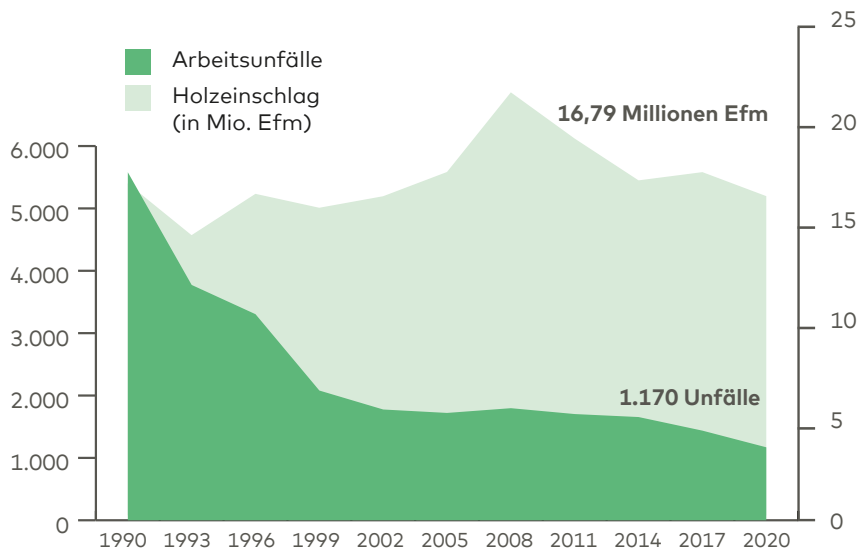


Historische Entwicklung der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle

Die Einschätzung der Entwicklung von Forstunfällen besitzt noch einen höheren Stellenwert, wenn man die forstlichen Arbeitsunfälle dem jährlichen Holzeinschlag, also dem geleisteten Arbeitsvolumen, gegenüberstellt.

Die folgende Grafik zeigt, dass der Holzeinschlag, der in Erntefestmeter (Efm) angegeben wird, im Jahr 1977 rund 11 Millionen Efm betrug und dieser bis zum Jahr 2020 auf rund 16,79 Efm, mit einigen Schwankungen, angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum sind die Arbeitsunfälle von 5.167 im Jahr 1977 (davon 42 Unfalltote) bis zum Jahr 2020 auf 1.170 (davon 23 Unfalltote) stetig zurückgegangen.

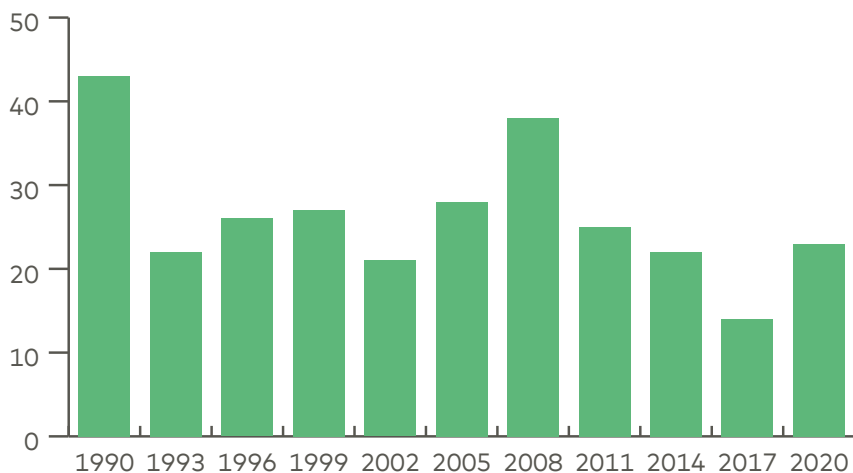


Historische Entwicklung des Holzeinschlages und der Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

Im Zeitraum von 1977 bis zum Jahr 2020 konnte der Holzeinschlag um rund zwei Drittel gesteigert und die Anzahl der Arbeitsunfälle um rund 80 Prozentpunkte reduziert werden.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei den tödlichen Arbeitsunfällen beobachten. Hier ist ebenfalls im Jahr 1990 der Höchststand an tödlichen Forstunfällen (43 tödliche Unfälle) erreicht worden. In den Neunziger und Zweitausender Jahren bewegten sie sich zwischen 20 und 30 tödlichen Unfällen. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2008, wo auf Grund von Windwürfen 38 tödliche Waldunfälle zu beklagen waren. Im Jahr 2020 ereigneten sich in Österreich 23 tödliche Arbeitsunfälle.

Der starke Rückgang der Forstunfälle in den letzten Jahrzehnten ist durch eine Reihe von Faktoren erklärbar, wie beispielsweise die verbesserte sicherheitstechnische und ergonomische Optimierung der Motorsägen, die intensive Aus- und Weiterbildung der Forstarbeiter und Waldbauern, die vermehrte überbetriebliche Zusammenarbeit in Form von Waldarbeitsgemeinschaften oder Waldwirtschaftsgemeinschaften (WWGs), den verstärkten Einsatz von Holzakkordanten, den Einsatz neuer Arbeitsverfahren, die verstärkte Mechanisierung der Rückung, die verstärkte Trageakzeptanz von persönlicher Schutzausrüstung sowie die bessere Aufschließung der Wälder mit Forststraßen.



Historische Entwicklung der tödlichen Forstunfälle (Forstarbeiter und Landwirte)

Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag

Analysiert man die Entwicklung der Forstunfälle im Bauernwald und im Dienstnehmerbereich getrennt von einander, erkennt man einige Unterschiede, auch in Bezug auf den Holzeinschlag.

Aus der untenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Unfallquote bei den nicht tödlichen Forstunfällen (Unfälle pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag) im Zeitraum der letzten Jahrzehnte eine fallende Tendenz aufweist. Jene im bäuerlichen Bereich weist in den letzten Jahren eine noch günstigere Frequenz auf als die im Dienstnehmerbereich. Bei den tödlichen Unfällen ist im bäuerlichen Bereich in den letzten 15 Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Der Dienstnehmerbereich bewegt sich seit vielen Jahren auf niedrigem Niveau zwischen 0,5 und 1,0 Unfalltoten auf 1 Million Festmeter Holzeinschlag. Bezogen auf 1 Million Festmeter Einschlag haben sich die Gesamtunfälle in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert.

Zeitraum	Landwirte	Forstarbeiter	Gesamtunfälle
Ø 1977 – 1981	445/3,6	396/2,2	419/2,8
Ø 1982 – 1986	529/3,3	327/2,1	415/2,6
Ø 1987 – 1991	480/3,5	272/1,9	374/2,7
Ø 1992 – 1997	307/2,4	179/1,2	243/1,8
1998	184/2,5	126/0,9	156/1,7
1999	168/2,7	125/1,0	148/1,9
2000	166/1,6	117/1,4	142/1,5
2001	142/2,2	94/0,74	118/1,5
2002	148/1,76	86/1,0	119/1,4
2003	132/2,1	95/1,2	114/1,6
2004	116/2,2	88/1,6	103/1,9

Zeitraum	Landwirte	Forstarbeiter	Gesamtunfälle
2005	125/2,5	78/0,7	104/1,7
2006	93/2,2	88/0,7	91/1,6
2007	99/1,3	65/1,1	84/1,2
2008	94/2,4	67/0,9	82/1,6
2009	97/1,9	97/0,6	83/1,3
2010	101/1,8	83/0,6	93/1,3
2011	94/1,6	87//1,0	91/1,3
2012	76,0/1,9	93,2/0,4	83,0/1,3
2013	65,6/1,5	97,8/1,0	78,7/1,0
2014	92,8/1,4	102,4/1,1	96,8/1,3
2015	82,1/2,1	98,3/0,9	89,1/1,6
2016	75,6/1,7	97,9/1,0	85,1/1,4
2017	73,9/1,3	92,4/0,1	81,4/0,8
2018	76,5/1,5	87,4/1,1	81,0/1,4
2019	69,6/1,4	89,9/1,0	78,0/1,4
2020	75,5/1,8	62,6/0,8	69,7/1,4

Forstunfälle/Unfalltote pro 1 Million Festmeter Holzeinschlag

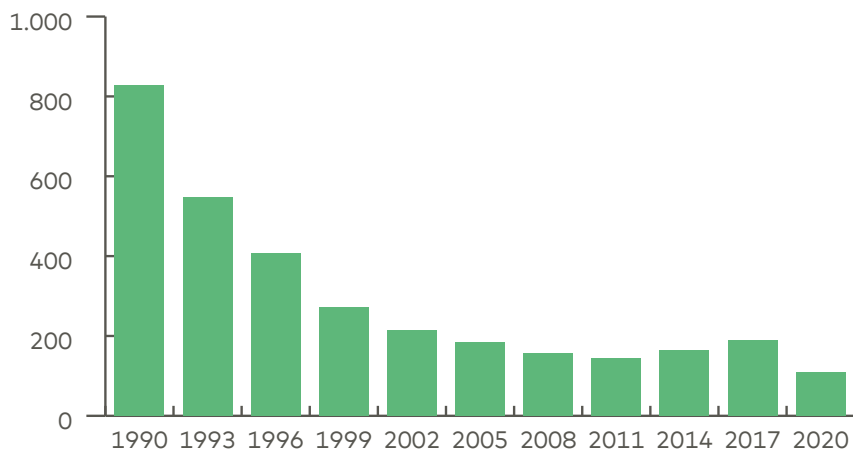
Entwicklung der Motorsägenunfälle

Es wurde bereits erwähnt, dass die Motorsäge nach wie vor das zentrale Werkzeug bei der Waldarbeit ist. Mit der Verbreitung der Motorsäge zu Beginn der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stiegen auch die Unfälle mit der Motorsäge stetig an. In der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Motorsägenunfälle der letzten Jahrzehnte dargestellt. Den Höhepunkt erreichten die Motorsägenunfälle 1982 mit 1.040 (720 bei Bauern und 320 bei Forstarbeitern)

Unfällen. In den folgenden Jahren nahmen die Motorsägenunfälle kontinuierlich ab. Die Gründe dafür scheinen vielfältig zu sein. Beispielsweise wurden die Motorsägen ständig sicherheitstechnisch und ergonomisch verbessert, die arbeitenden Menschen haben eine bessere Ausbildung und es wird auch vermehrt eine entsprechende Schutzausrüstung getragen.

Die damalige Sozialversicherungsanstalt der Bauern verzeichnete 1979 den Höchststand an Motorsägenunfällen mit 755 Unfällen. Die AUVA hatte den Höchststand an Motorsägenunfällen im Jahr 1983 mit 328 Unfällen.

Im Jahr 1990 ereigneten sich insgesamt noch über 800 Unfälle, wo sich Personen mit der Motorsäge verletzt haben. Bis zum Jahr 2020 konnten die Arbeitsunfälle mit der Motorsäge auf 108 Arbeitsunfälle reduziert werden, was einer Reduktion von 87 Prozentpunkte entspricht.



Historische Entwicklung der Motorsägenunfälle

Aufstellung der bäuerlichen Waldarbeitsunfälle nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung

In der folgenden Darstellung wird über mehrere Jahre in Prozent abgebildet, wodurch sich im Wald Unfälle ereignen. Insbesondere werden die Tätigkeiten und die häufigsten Verletzungsarten prozentuell aufgelistet. Insgesamt sind rund 20 Prozent aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsunfälle Unfälle, die sich bei der Waldarbeit ereignen.

Die Tätigkeiten bei der Waldarbeit sind vielfältig, haben jedoch zumeist in irgendeiner Art und Weise mit Bäumen zu tun. Deshalb verwundert es auch nicht, dass rund die Hälfte der Unfälle durch Zusammenstürzen oder Brechen sowie den Kontrollverlust über Äste oder Bäume verursacht wird. Ein knappes Viertel der Unfälle ereignet sich durch Stürze oder Ausrutschen und nur knapp 10 Prozent entstehen durch den Kontrollverlust über die Motorsäge oder ähnliche Geräte.

Bei den Tätigkeiten dominiert mit rund 60 Prozent eindeutig die Arbeit mit der Motorsäge. Zwischen 10 und 15 Prozent der Waldarbeitsunfälle ereignen sich aber auch bei Arbeiten mit Transportmitteln (z.B. Traktor) sowie diversen Arbeitsgeräten (z.B. Seilwinde, Krananhänger, Seilkrananlage).

Die häufigsten Verletzungen bei der Waldarbeit sind mit knapp 40 Prozent Brüche und Frakturen. Dahinter folgen mit ungefähr einem Drittel der Verletzungen offene Wunden. Rund ein Fünftel der Unfälle sind leichtere Verletzungen wie beispielsweise Zerrungen.

Gliederung der Forstunfälle im landwirtschaftlichen Bereich nach Tätigkeit, Gefährlichkeit sowie Art der Verletzung

Was passiert im Wald?

Kontrollverlust von Ast/Baum	50 %
Stürzen und Ausrutschen	26 %
Kontrollverlust Motorsäge	9 %

Bei welcher Tätigkeit?

Beim Arbeiten mit Motorsäge u.ä.	60 %
Beim Gehen/Bewegen	16 %
Beim Bedienen von Transportmitteln	13 %

Was ist am gefährlichsten?

Ast/Baumstamm	48 %
Boden (rutschig, Laub, Nadeln,...)	17 %
Motorsäge	6 %

Welche Verletzungen gibt es?

Brüche/Frakturen	48 %
Offene Wunden	34 %
Verrenkungen/Zerrungen	21 %

Gesetzliche Grundlagen – Überblick

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Betrieben gelten vor allem:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) (BGBl. 450/1994, idF. 100/2018)
- Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (BGBl. 159/2001)
- Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) 1987, (BGBl. 599/1987), idF. 61/2018

Wichtige Verordnungen sind:

- Arbeitsmittelverordnung (BGBl. 164/2000), idF. 21/2010
- Arbeitsstättenverordnung (BGBl. 368/1998), idF. 309/2017
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) (BGBl. 436/1998), idF. 221/2018
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) (BGBl. 340/1994), idF. 241/2017
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) BGBl. II Nr. 77/2014

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten:

- Landarbeitsgesetz (LAG) BGBl. Nr. 78/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO) BGBl. Nr. 377/2021

Für die Arbeitnehmer des Bundes gilt das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (BGBl. 70/ 1999), idF. 136/2021

Forstliche Sicherheitsbestimmungen

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) BGBl. Nr. 450/1994, idF. 100/2018

Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern z.B. in Gewerbebetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Länder und Gemeinde(verbände) oder der ÖBf. Ausgenommen davon sind beispielsweise Arbeitnehmer der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, Arbeitnehmer des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz anzuwenden ist sowie Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes.

Zusätzlich wurden aktuell etwa 30 Verordnungen auf Grund des ASchG erlassen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Bauarbeiterschutzverordnung), welche die Ausführungen im ASchG näher regeln. Im Abschnitt 9 des ASchG (Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften) finden sich zahlreiche Bestimmungen wichtiger (alter) Arbeitnehmerschutzvorschriften (z.B. Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV), welche so lange Gültigkeit besitzen, bis eine entsprechende neue Verordnung dazu erlassen wird.

Im ASchG selbst sind, mit Ausnahme allgemeiner Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung, keine forstlichen Sicherheitsbestimmungen angeführt.

Zu den wichtigsten Verordnungen des ASchG zählen die Arbeitsmittelverordnung, Arbeitsstättenverordnung sowie die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung. In der Arbeitsmittelverordnung werden unter anderem die Prüfpflichten bestimmter Arbeitsmittel (z.B.

mobile Seilgeräte, Ladekrane auf Fahrzeugen, Winden, Anschlagmittel für Lasten) geregelt.

Beispielsweise muss bei mobilen Seilgeräten eine entsprechende Abnahmeprüfung bzw. eine jährlich wiederkehrende Prüfung nachgewiesen werden. Forstliche Seilwinden und Anschlagmittel sind jährlich wiederkehrend zu überprüfen. Weiters ist die Prüfung nach Aufstellung und die Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Umstürzen des Arbeitsmittels, Blitzschlag) definiert. Eine Sichtkontrolle vor jeder Verwendung gilt generell für Arbeitsmittel.

In der PSA-Verordnung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung) werden sämtliche Voraussetzungen erläutert, wann eine geeignete persönliche Schutzausrüstung vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt und vom Dienstnehmer verwendet werden muss.

Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), BGBl. Nr. 78/2021, idF. BGBl. Nr. 121/2021

Seit Juli 2021 gilt in Österreich ein bundesweites einheitliches Landarbeitsgesetz. Darin werden die Grundsätze hinsichtlich des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, dargelegt.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die bis dahin in Geltung stehenden Landarbeitsordnungen der einzelnen Bundesländer als Ausführungsgesetze außer Kraft.

Im neuen LAG werden die Bestimmungen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, vorrangig im Abschnitt 20 von § 185 bis § 255 behandelt. Unter anderem betrifft dies Bestimmungen zu Unterweisungen, zu Arbeitsstätten, zu Arbeitsmitteln, zu Arbeitsstoffen sowie zur persönlichen Schutzausrüstung. Forstliche Sicherheitsbestimmungen im engeren Sinn finden sich hier nicht.

Land- forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – (LF AM VO), BGBl. II 377/2021

Gemäß dem neuen Landarbeitsgesetz hat der Bundesminister für Arbeit die Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung im August 2021, mit Gültigkeit 1. September 2021, verordnet. Darin werden in 6 Abschnitten entsprechende Erfordernisse zu beruflichen Arbeitsmittel näher ausgeführt. Insbesondere wird die Verordnung in die Kapitel allgemeine Bestimmungen, besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel, Leitern und Gerüste, Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, Arbeitsmittel bei besonderen Arbeitsvorgängen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen gegliedert.

Inhaltlich sind neben den Prüfpflichten, welche analog zur Arbeitsmittelverordnung nach dem ASchG auch in dieser Arbeitsmittelverordnung nach dem LAG angeführt werden, die überwiegenden forstlichen Sicherheitsbestimmungen im engeren Sinn beschrieben. Diese werden im Kapitel 5 (Arbeitsmittel bei besonderen Arbeitsvorgängen), in den § 70, § 71, § 74 und § 75 näher erläutert.

Prüfpflichten und Prüfungen §§ 6 bis 11

Generell dürfen bestimmte Arbeitsmittel nur verwendet werden, wenn bestimmte Prüfungen durchgeführt wurden. Die Prüfungen reichen von einer Abnahmeprüfung und einer wiederkehrenden Prüfung bis hin zu einer Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen und einer Prüfung nach Aufstellung.

Beispielsweise müssen forstliche Seilbringungsanlagen und Seilwinden einmal im Kalenderjahr jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung zugeführt werden. Im Unterschied zur Arbeitsmittelverordnung nach dem ASchG sind hier die forstlichen Seilbringungsanlagen und Seilwinden explizit angeführt.

Arbeitsmittel zum Heben von Lasten § 18

Ein weiterer Punkt, wo forstliche Seilbringungsanlagen extra erwähnt werden, ist § 18, wonach Lasten keinesfalls über Arbeitnehmer hinweggeführt werden dürfen.

Forstliche Seilwinden § 70

Forstliche Seilwinden dienen in unterschiedlicher Form dem Ziehen von Holz oder Lasten sowie dem Spannen, Halten oder Nachlassen von Lastseilen und/oder Trag- Rückhol- Hilfs- oder Montageiseilen.

Neben den Prüfpflichten sind gemäß der Bedienungsanleitung die vorgesehenen Wartungs- und Serviceintervalle einzuhalten.

Forstliche Seilbringungsanlagen § 71

Forstliche Seilbringungsanlagen sind Maschinen, die durch das Zusammenwirken von forstlichen Seilwinden, Laufwägen, Umlenkrollen, Trag-, Last-, Rückhol-, oder Hilfsseilen, den Transport von Holz oder Lasten bergauf, bergab oder im ebenen Gelände ermöglichen.

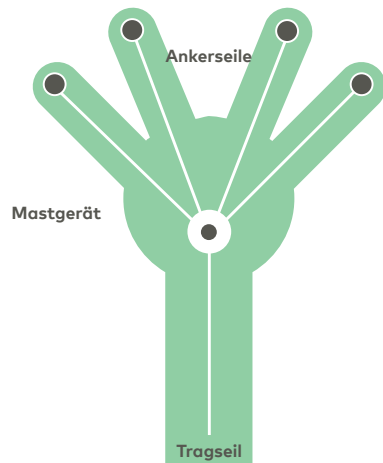
Wie bei den forstlichen Seilwinden sind auch hier neben den Prüfpflichten gemäß den Bedienungsanleitungen die vorgesehenen Wartungs- und Serviceintervalle einzuhalten.

Die Bauausführung und vor allem der Betrieb stehen unter der Verantwortung einer Person mit besonderen Fachkenntnissen im Sinne des § 238 Abs. 2 LAG. Deren Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

An jeder Arbeitsstelle muss sich eine mit der Arbeit vertraute Person befinden. Die Gefahrenbereiche sowie die jeweiligen gelände- und gerätebedingten Besonderheiten müssen dieser Person bekannt sein.

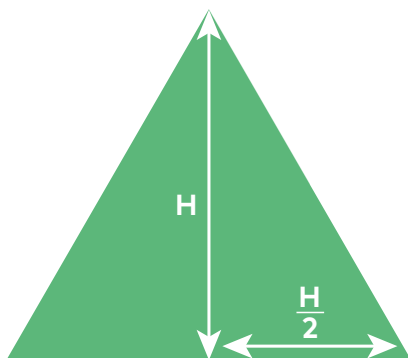
Im Anhang D dieser Verordnung sind neben den allgemeinen Richtlinien die Gefahrenbereiche bzw. auch das Verhalten in den Gefahrenbereichen bei forstlichen Seilbringungsanlagen angeführt.

Beispielsweise sind in nebenstehender Abbildung die allgemeinen Gefahrenbereiche von belasteten Seilen bei der Tragseilrückung dargestellt.



Gefahrenbereiche Mastabspannung, Mast, Tragseil

Der sichere Seitenabstand bei einem belasteten Tragseil ist grundsätzlich die halbe Tragseilhöhe nach jeder Seite, wie in der Abbildung ersichtlich ist.



Gefahrenbereiche Tragseil

Lagerungen und Transportarbeiten § 74

Lagerungen insbesondere auch Holzlagerungen sind unter Bedacht-
nahme auf die Beschaffenheit des Lagergutes so vorzunehmen,
dass ein Herab- oder Umfallen sowie ein Abrollen oder Abrutschen
verhindert wird.

Unter oder auf schwebenden Lasten sowie zwischen Roll- und Gleit-
schiene und Gleitpfosten ist der Aufenthalt von Personen verboten.

Holzernte § 75

Arbeitgeber haben bei der Durchführung von Aufgaben durch
Dienstnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesund-
heit zu berücksichtigen. Insbesondere sind Konstitution und Körper-
kräfte sowie Alter und
Qualifikation zu beach-
ten. Auf einsatzspezifi-
sche Gefahren (z.B. Stra-
ßen, Stromleitungen) ist
hinzuweisen.

Motorsägenführer und Schwenkbereich der Motorsäge

Als Motorsägenführer
dürfen nur körperlich und
geistig geeignete Perso-
nen eingesetzt werden.
Sie müssen die Grund-



Schwenkbereich der Motorsäge – 2 Meter
Sicherheitsabstand

sätze der Schneide-, Fäll- und Entastungstechnik mit der Motorsäge beherrschen.

Im freien Schwenkbereich der Motorkettensäge darf sich bei laufender Kette im Umkreis von zwei Metern keine andere Person aufhalten. Das Gehen mit der Motorsäge, mit laufender Kette, von einem Stamm zum nächsten ist verboten. Die Kette muss bei Leerlaufdrehzahl des Motors stillstehen.

Starten der Motorsäge

Beim Starten der Motorsäge ist auf einen sicheren Stand zu achten. Sie ist entweder im Stehen zwischen den Oberschenkeln einzuklemmen oder am Boden in festgehaltener Position abzustellen. Danach ist die Anwerfvorrichtung der Motorsäge zu betätigen.



Starten der Motorsäge im warmen Zustand

Einmannarbeit – Alleinarbeit

Bei Arbeiten mit der Motorsäge und bei der Rückung ist entweder eine zweite Person in Rufweite erforderlich oder durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Rettungskette) eine rasche Hilfeleistung sicherzustellen.

Werden Fällungsarbeiten sowie besonders gefährliche Arbeiten, beispielsweise Windwurfaufarbeitung, Schneedruck, Lawinenereignisse, Verklausungen oder ähnliche Einwirkungen von Naturgewalten sowie Arbeiten im extremen Gelände (z.B. Steilhang oder Blockigkeit) durchgeführt, muss sich eine zweite Person in Rufweite aufhalten. Zusätzlich dürfen besonders gefährliche Arbeiten nicht unter Zeitdruck (Akkordarbeit) ausgeführt werden.

Äußere Bedingungen

Sind die äußeren Bedingungen so, dass eine starke Sichtbehinderung durch Gewitter, Sturm, Dunkelheit oder sonstige Witterungseinflüsse vorliegt, darf unter keinen Umständen gefällt werden.

Ebenso ist keine Fällung zulässig, wenn keine geeignete Rückweiche gegeben ist.

Gefahrenbereich

Grundsätzlich gilt bei der Baumfällung ein Gefahrenbereich von eineinhalb Baumlängen. Das heißt: Auf allen Flächen, wo die Einhaltung von mindestens eineinhalb Baumlängen Sicherheitsabstand möglich ist und so gearbeitet werden kann, dass sich diese am Hang bzw. durch mangelhaften gegenseitigen Sichtkontakt nicht gefährden, ist ein Abstand von eineinhalb Baumlängen beim Fällen einzuhalten.



In Österreich beträgt der Gefahrenbereich bei der Fällung eineinhalb Baumlängen.

Ist auf Flächen bei der Fällung die Einhaltung von eineinhalb Baumlängen Sicherheitsabstand zwischen den Arbeitnehmern nicht möglich, dürfen sich weitere Personen nach Evaluierung der Gefahrensituation, Unterweisung und ausdrücklicher Anordnung durch eine Person, die die notwendigen Kenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzt, innerhalb der eineinhalb Baumlängen in sicherer Position aufhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass diese Personen die mit der Fällung beschäftigte Person unterstützen.

Aufgehängte Bäume

Bleibt ein Baum auf einem anderen hängen, so ist dieser durch fachgerechte, technische Maßnahmen umgehend im Zuge des Arbeitsfortschritts zu Fall zu bringen.

Zu den fachgerechten, technischen Maßnahmen zählen vor allem das Zufallbringen eines Baumes mit einem Sappel, mit einem Wendehaken, mit einer Druckstange oder idealer Weise mit einem Seilzug bzw. einem Traktor mit angebauter Seilwinde.

Jeder mit einem Fällschnitt angesägte Baum ist ohne unnötigen Verzug zu Fall zu bringen.



Sappel



Seilzug/Seilwinde



Fällheber



Druckstange

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei Arbeiten mit der Motorsäge bzw. bei der Holzernte muss die vollständige persönliche Schutzausrüstung (PSA) vom Dienstgeber dem Dienstnehmer zur Verfügung gestellt und vom Dienstnehmer getragen werden. Demnach umfasst die PSA einen Waldarbeiterschutzhelm mit Gesicht- und Gehörschutz, anliegende Oberbekleidung in Signalfarbe, Handschuhe, Schnittschutzhose sowie Forst- oder Waldarbeitsstiefel.



Vollständige persönliche Schutzausrüstung für die Waldarbeit

Fällung

Bevor die Fällung ausgeführt wird, ist eine umfassende Baumbeurteilung durchzuführen. Insbesondere ist der Baum nach Durchmesser, Stammverlauf, Gewichtsverteilung, Kronenzustand, Dürreästen, Spannungsverhältnissen und Fäulnisanzeichen zu beurteilen. Zusätzlich ist der Arbeitsplatz freizumachen, die genaue Fällrichtung festzulegen und der oder die Fluchtwege festzulegen und von etwaigen Behinderungen zu säubern. Die Fällung selbst ist unter Beachtung der notwendigen Vorkehrungen durchzuführen.



Der Fällschnitt ist in einem Zug durchzuführen.

Vor dem Fällschnitt ist der Gefahrenbereich zu überblicken. Es muss grundsätzlich vernehmlich gewarnt werden (Warnruf oder Warnsignal).

Der Gesetzgeber hat jedoch hier eine Möglichkeit geschaffen, unter welchen Bedingungen ein Warnruf entfallen

kann. Nämlich exakt dann, wenn nach einer durchgeführten Gefahrenbeurteilung im Baum oder Baumteilverfahren sowie nach einer durchgeführten und dokumentierten Unterweisung die Fällarbeit durchgeführt wird.

Unter keinen Umständen kann ein Warnruf entfallen bei der erstmaligen täglichen Aufnahme der Fällarbeit vor Ort und nach einer Arbeitsunterbrechung (z.B. Pause). Ebenfalls muss ein Warnruf abgegeben werden bei erkennbaren kritischen Situationen wie beispielsweise bei Rückhängern, bei Fäule, bei Zwiesel am Stock, bei hängenden Kronen und Baumteilen beim zu fallenden Baum oder bei benachbarten Bäumen.



Bei unter Spannung stehendem Holz ist mit der Bearbeitung von der Druckseite her zu beginnen.

Bei Trennschnitten sind die Zug- und Druckverhältnisse zu beachten!

Bringungsarbeiten

Bei Bringungs- und Schlägerungsarbeiten sind die entsprechenden Gefahrenbereiche sowie die gegenseitige Verständigung zu beachten. Weitere Personen von Arbeitspartien dürfen den Arbeitsbereich nur betreten, wenn untereinander Koordination besteht.

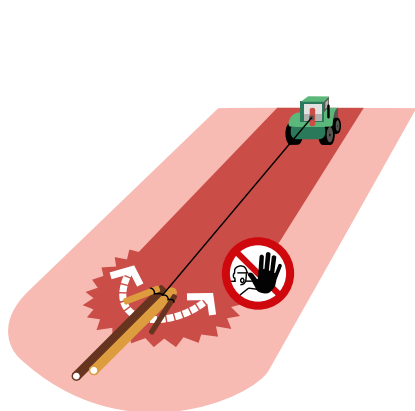
Eine wichtige Sicherheitsbestimmung beim Bodenseil-



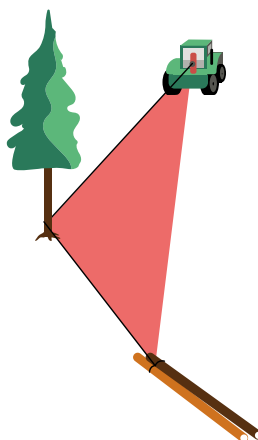
Forsttraktor mit angebaute Seilwinde

zug mit dem Traktor beinhaltet diesen sicher abzustützen und bei Bedarf zu verankern. Darüber hinaus muss der Traktor so aufgestellt werden, dass die Seilzugrichtung möglichst der Traktorlängsachse entspricht.

Werden Umlenkrollen eingesetzt, so ist auf die Bruchsicherheit (gemäß max. Windenzugkraft) zu achten. Außerdem sind ausreichend tragfähige Befestigungsmittel vorzusehen. Der Seilbereich zwischen Winde und Last sowie der Gefahrenwinkel (Seilwinkel) einer Umlenkrolle dürfen keinesfalls betreten werden.



Gefahrenbereich beim Bodenseilzug



Der Aufenthalt im Seilwinkel ist absolut verboten!

Kranarbeiten

Bei Arbeiten mit Krananhängern sind die Anweisungen des Kranführers genau zu befolgen. Das Heben und Schwenken von Lasten über Personen ist verboten.

Zu den wichtigen Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten mit Krananhängern zählt auch, dass diese randseitig nicht über die Rungen hinaus beladen werden dürfen. Eine entsprechende Ladegutsicherung ist unbedingt vorzusehen!

Arbeiten im steilen Gelände

Werden Arbeiten im steilen Gelände durchgeführt und ergibt sich dadurch eine Gefahr durch abrollendes oder abrutschendes Holz, darf am Hang nicht übereinander (in der Falllinie) gearbeitet

werden. Trennschnitte sind immer von der Hangoberseite aus zu tätigen.

Wurzelteller

Vor allem bei der Schadholzaufarbeitung sind Wurzelteller vor der Aufarbeitung gegen Umkippen zum Stamm und Abrollen zu sichern. Erfolgt die Sicherung gegen Umkippen zum Stamm durch einen verbleibenden Stammteil, so ist dieser ausreichend lang zu belassen (mindestens Wurzeltellerhöhe).



Bei der Windwurfaufarbeitung dürfen nur bestens ausgebildete und geübte Personen arbeiten.

Arbeiten auf Bäumen

Für das Besteigen und Arbeiten auf Bäumen ist eine PSA gegen Absturz zu verwenden und diese wiederkehrend zu überprüfen. Bei Sturm dürfen Bäume nicht bestiegen werden. Weiters ist das ungesicherte Übersteigen von Baum zu Baum verboten. Auch ungesicherte Arbeiten an Bäumen sind nicht zulässig. Werden auf Bäumen Arbeiten mit scharfen Werkzeugen und Motorsägen durchgeführt, sind durchtrennhemmende Halteleinen zu verwenden.

Jugendliche als Motorkettensägenführer

Für jugendliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unter das AschG fällt, sind das Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) sowie die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) einzuhalten.

Jugendliche nach dem KJBG sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 KJBG sind.

Kinder im Sinne des KJBG sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

In der KJBG-VO ist das Arbeiten von Jugendlichen mit Kettensägen im § 6 geregelt. Demnach ist die Kettensäge, ungeachtet der Nennleistung, für Jugendliche grundsätzlich ein verbotenes Arbeitsmittel. Zulässig ist das Arbeiten jedoch nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach 12 Monaten und unter Aufsicht.

Diese Ausnahmen gelten nur für Kettensägen mit Antivibrationsgriffen. Zusätzlich müssen von den Jugendlichen Antivibrationshandschuhe getragen werden, um mit Kettensägen arbeiten zu dürfen.

Für jugendliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unter das LAG Neu fällt, sind die geltenden Bestimmungen nach dem Landarbeitsgesetz 2021 einzuhalten.

Jugendliche im Sinne dieses LAG 2021 sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des LAG 2021 § 181 Abs. 7 und 8 gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kinder im Sinne des LAG 2021 sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Sie dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich zu Arbeiten nicht herangezogen werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat in einer Verordnung nach dem LAG 2021 festzulegen, welche Arbeiten und Verfahren nur unter besonderen Bedingungen für Jugendliche zulässig sind. Dabei müssen die damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit von Jugendlichen besonders berücksichtigt werden.

Anmerkung: Die ÖNORM EN 608, welche die Sicherheitseinrichtungen bei Motorsägen beinhaltet, wurde im Jahr 2004 in eine weltweite Norm „ÖNORM EN ISO 11681-1: Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen – Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit“, übergeführt.

Forstgesetz 1975; BGBl. Nr. 440/1975, idF. 56/2016

Das Ziel dieses Bundesgesetzes besteht in der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens sowie der Sicherstellung einer Waldbehandlung, sodass die Produktionskraft des Bodens erhalten bleibt. Darüber hinaus sollen seine Wirkungen (Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung) im Sinne des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewährleistet sein.

Als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch nur gemäß § 1a (1) ... „mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht“. (2) Weiters sind Wald im Sinne des Abs. 1 auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist. Als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Seilbringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

Dieses Bundesgesetz enthält vor allem Bestimmungen über die forstliche Raumplanung, die Erhaltung des Waldes sowie die Nachhaltigkeit seiner Wirkungen. Weiters sind darin Bestimmungen über die Benützung des Waldes, den Forstschutz, die Holzbringung, die generelle Nutzung der Wälder, Schutz vor Wildbächen und Lawinen, die forstliche Förderung sowie entsprechende Verordnungen zum Forstgesetz enthalten.

Demnach sind im Forstgesetz keine konkreten Sicherheitsbestimmungen für die Waldarbeit enthalten. Eine Ausnahme bildet jedoch die nachfolgende Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1976 über die Kennzeichnung von Benützungsbeschränkungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung; BGBl. Nr. 179/1976, idF. BGBl. II Nr. 67/1997). Darin

wird unter anderem die Kennzeichnung von Waldflächen geregelt, die von der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken befristet oder dauernd ausgenommen sind.

Nach § 33 Forstgesetz darf grundsätzlich jeder den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Davon ausgenommen sind jedoch beispielsweise Forstgärten, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze sowie Wieder- oder Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

In der forstlichen Kennzeichnungsverordnung wird die Art der Kennzeichnung, sowie Form und Wortlaut von Hinweistafeln, außerdem die Art der Ersichtlichmachung näher geregelt.

Werden durch Waldarbeiten bestimmte Waldflächen von der Benützung zu Erholungszwecken befristet ausgenommen, ist dies mit einer kreisrunden gelben Tafel mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm und einem in der Mitte der Tafel horizontal verlaufenden weißen Streifen, der eine Breite von zirka einem Fünftel des Durchmessers aufweisen muss, an geeigneten Stellen zu kennzeichnen. Die Tafel hat die Worte „BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET, Betreten verboten!“ zu enthalten. Beginn und Ende der Frist sind in gut lesbarer Schrift an einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel nach Tag, Monat und Jahr ersichtlich zu machen. Darüber hinaus ist eine Zusatztafel anzubringen, die die Worte „Gefahr durch Waldarbeit“ enthalten muss.

Es sind vor allem die Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle (für die Dauer der Holzerntearbeiten) vom Waldeigentümer befristet zu sperren (max. vier Monate). Für eine längere Sperre oder eine dauernde Sperre muss die Behörde eine entsprechende Bewilligung erteilen.



Absperrtafel, die bei Waldarbeiten an geeigneten Stellen aufgestellt werden muss.

Diese Absperrtafel(n) sind vor allem an jenen Stellen aufzustellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu sperrende Fläche führen. Sie sind weiters bei Forststraßen und sonstigen Wegen möglichst senkrecht zu deren Trassenverlauf gut sichtbar in einer Höhe zwischen 60 und 220 cm anzubringen. Jedenfalls müssen sie so weit vom Gefahrenbereich entfernt aufgestellt werden, dass keine Gefährdung für sonstige Waldbenutzer entstehen kann.

Die Verordnung sieht keine näheren Bestimmungen vor, in welcher Entfernung konkret diese Absperrtafeln vom Gefahrenbereich angebracht werden müssen beziehungsweise wie viele Absperrtafeln in bestimmten Fällen angebracht werden müssen.

Hier ist die Eigenverantwortung der im Wald arbeitenden Personen gefordert. Bei einem etwaigen Unfall mit Fremdverschulden muss dann bei einem eventuell durchgeführten Gerichtsverfahren entsprechend argumentiert werden.

Sonstige forstliche Bestimmungen und Normen

Viele Sicherheitsvorschriften finden sich in keinem Gesetz oder in keiner Verordnung. Jedoch werden viele Sicherheitsbestimmungen in Normen geregelt, die dann Verbindlichkeitscharakter erlangen, wenn sie in einem Gesetz, einer Verordnung oder in einem Bescheid angeführt sind.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen und Normen gibt es so genannte „Regeln der Technik“, die sich als Lehrmeinung etabliert haben. Solche Regeln der Technik sind vor allem Lehrbücher, Broschüren, Merkblätter udgl.

Wichtige Normen für forstliche Sicherheitsbestimmungen

Motorsägen, Freischneidegeräte und sonstige handgetragene Kleinmotorgeräte:

ÖNORM EN ISO/DIS 11681-1: 2020 04 08 - Forstmaschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen -Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit

ÖNORM EN ISO DIS 11681-2: 2019 10 15 - Forstmaschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen -Teil 2: Kettensägen für die Baumpflege

ÖNORM EN ISO/DIS 11806-1: 2020 07 15 - Land- und forstwirtschaftliche Maschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare handgehaltene motorbetriebene Freischneider und Grastrimmer - Teil 1: Maschinen mit Antrieb durch integrierten Verbrennungsmotor

ÖNORM EN ISO/DIS 11806-2: 2020 07 15 – Land- und forstwirtschaftliche Maschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare handgehaltene motorbetriebene Freischneider und Grastrimmer – Teil 2: Maschinen für den Gebrauch mit rücken-tragbarer Antriebseinheit

ÖNORM EN ISO/DIS 11680-1: 2020 03 15 – Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster Teil 1: Maschinen mit Antrieb durch integrierten Verbrennungsmotor

ÖNORM EN ISO/DIS 11680-2: 2020 03 15 – Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster Teil 2; Maschinen für den Gebrauch mit rückentragbarer Antriebseinheit

Seilwinden

ÖNORM EN 14492-1: 2010 – Krane – Kraftgetriebene Winden und Hubwerke Teil 1: Winden

ÖNORM EN ISO 19472: 2006 – Machinery for forestry – Winches – Dimensions, performance and safety

ÖNORM EN ISO/DIS 19472-2: 2020 – Forstmaschinen – Winden – Maße, Leistung und Sicherheit – Teil 2: Traktionshilfs- und Unterstützungswinden

Windenseile

ÖNORM EN 12385-1: 2009 – Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

ÖNORM EN 12385-3: 2021 07 01 – Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Informationen für Gebrauch und Instandhaltung

ÖNORM EN 12385-4: 2008 – Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Litzenseile für allgemeine Hebevorgänge

ISO 4309: 2017 – Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Ablage von Drahtseilen

ISO 2408: 2017 – Stahldrahtseile für allgemeine Zwecke – Mindestanforderungen

ÖNORM EN ISO 9554: 2019 – Faserseile – Allgemeine Festlegungen

Anschlagmittel und Umlenkrollen

ÖNORM L 5277: 2018 – Umlenkrollen (Umlenkflasche) für die Land- und Forstwirtschaft (Nationale Norm)

DIN 30754: 2018 – Forstmaschinen – Sicherheitsanforderungen für Anschlagmittel im forstlichen Bodenzugverfahren (Nationale deutsche Norm! – Europäische Norm ist in Ausarbeitung)

ÖNORM M 9611: 2015 – Anschlagmittel-Anschlagketten der Güteklassen 10 und 12 (für Hebevorgänge auf Baustellen!) – Herstellung, Verwendung und Prüfung) (Nationale Norm)

ÖNORM EN 818 1-7: 2008 – Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebevorgänge
Teil 1 bis 7

Seilgeräte

EN 16517: 2021 – Land- und Forstmaschinen – Mobile Seilkrananlagen für den Holztransport – Sicherheit

Funksteuerungen

ÖNORM EN 17067: 2017 – Forstmaschinen – Sicherheitsanforderungen für Funksteuerungen

Forstmaschinen, generelle Sicherheitsanforderungen

ÖNORM EN ISO 11850: 2016 – Forstmaschinen – generelle Sicherheitsanforderungen

ISO 8082-1 ROPS – Laboratory tests and performance requirements for roll-over protective structures – Part 1: General machines

ISO 8082-2 ROPS – Laboratory tests and performance requirements for roll-over protective structures – Part 2: Machines having a rotating platform with a cab and boom on the platform

ISO 8083 FOPS – Falling Object Protective Structure, Laboratory tests and performance

ISO 8084 OPS – Operator protective structures – Laboratory tests and performance requirements

EN ISO 3449: 2008 – Erdbaumaschinen – Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände – Prüfungen und Anforderungen

Infoblätter und Broschüren der SVS

Sicherheit und Gesundheit

- Waldarbeit
- Motorsägen Handhabung
- Motorsägen Schneidetechnik
- Holzbringung
- Schwachholz
- Schadholz
- Krananhänger
- Freischneider
- Schadholzaufarbeitung

Merkmale der AUVA; Unfallverhütungsdienst

M 520 Arbeiten auf Bäumen

M 570 Traktoren und Schlepper im Forsteinsatz

M 590 Waldarbeiten

M 591 Seilanlagen

M 593 Betriebsordnung für Seilbringungsanlagen

Sonstiges

z.B. FPP und FHP Broschüren

Weitere Informationen

Tel.: 050 808 808

Mehr Informationen – auch allgemein zur SVS – finden Sie jederzeit unter **svs.at**

